

Checkliste für die Beratungspraxis zur Anspruchseinbürgerung

Diese Checkliste dient als Überblick über die wichtigsten Voraussetzungen von § 10 StAG (Anspruchseinbürgerung)

- Antrag auf Einbürgerung bei zuständiger Behörde
- Handlungsfähigkeit oder gesetzlich vertreten
 - Handlungsfähigkeit bereits nach Vollendung 16. Lebensjahr
 - Gesetzliche Vertretung: z.B. bei Kindern durch Ihre Eltern
- Klärung Identität und Staatsangehörigkeit
 - I. d. R. durch Pass oder Passersatz/Personalausweis vom Herkunftsstaat
- Voraufenthaltszeit
 - Seit 5 Jahren rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt im Inland
 - Anrechenbar: Zeiten mit Aufenthalts- /Niederlassungserlaubnis; Asylverf., wenn Schutzzuerkennung (Asylberechtigung oder Internationaler Schutz) erfolgte, § 55 Abs. 3 AsylG
 - Nicht anrechenbar: Duldungszeiten; negatives Asylverfahren
 - Verkürzung auf bis zu 3 Jahre, wenn
 - besondere Integrationsleistungen, insb. besonders gute schulische, berufsqualifizierende oder berufliche Leistungen oder bürgerschaftliches Engagement nachgewiesen werden,
 - Antragsteller:in "sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande" ist (vollständige Lebensunterhaltssicherung) und
 - Anforderungen einer C1 Deutsch-Sprachprüfung erfüllt werden
 - Verkürzung möglich für Ehe-, eingetr. Lebenspartner:innen und Kinder
- Qualifiziertes Aufenthaltsrecht zum Zeitpunkt der Einbürgerung
 - Niederlassungserlaubnis, Blaue Karte EU oder andere Aufenthaltserlaubnis als §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 22, 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 und 104c AufenthG
- Bekenntnisse zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung ("FDGO") und zur besonderen historischen Verantwortung BRD (insb. Schutz jüdischen Lebens) und Abgabe "Loyalitätserklärung"
 - Nicht erforderl. bei Handlungsfähigkeit, z.B. Kinder unter 16 Jahren
 - Ggf. Glaubhaftmachung erforderlich, dass sich von früherer Verfolgung oder Unterstützung missbilligter Bestrebungen abgewandt wurde
 - Verstoß gegen FDGO bei antisemitisch, rassistisch oder sonstig menschenverachtend motivierten Handlungen
- Lebensunterhaltssicherung ohne Inanspruchnahme SGB II oder XII Leistungen
 - Ausnahme bei Angehörigen der "Anwerbegeration" und deren Ehepartner:innen (die damals mit- oder nachgezogen sind), die die Inanspruchn. von SGB II oder XII Leistungen nicht zu vertreten haben
 - Ausnahmen für in Vollzeit erwerbstätige Personen, die innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 20 Monate in Vollzeit erwerbstätig waren und deren Ehe/Lebenspartner:innen, wenn diese mit der in Vollzeit erwerbstätigen Person und einem minderjährigen Kind in familiärer Gemeinschaft leben

- Keine Straftaten
 - Verurteilung wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe oder Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung aufgrund von Schuldunfähigkeit
 - Ausnahmen in § 12a StAG beachten (z.B. Geldstrafen unter 90 TS)
 - Tilgungsfristen und Verwertungsverb. beachten, § 51 Abs. 1 i.V.m. § 46 BZRG
- Ausreichende Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus B1
 - Kinder unter 16 Jahren: Altersgemäße Sprachentwicklung ausreichend
 - Menschen mit Behinderung: Spracherfordernis entfällt, wenn dies aufgrund von körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht erfüllbar ist
 - Beschränkung Spracherfordernis auf Möglichkeit “mündliche Verständigung im Alltagsleben ohne nennenswerte Probleme” bei Angehörigen “Anwerbegeneration” und bei Personen, die Nachweis erfüllen, dass Spracherwerb trotz ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen nicht möglich oder dauerhaft wesentlich erschwert ist (Härtefälle)
- Kenntnisse Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in BRD
 - Einbürgerungstest / Abschluss Schule, Ausbildung oder Studium
 - Nicht erforderl. bei Handlungsfähigkeit, z.B. Kinder unter 16 Jahren
 - Nicht erforderl., wenn Voraussetzung aufgrund von körperl., geistiger oder seelischer Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht erfüllbar ist
 - Nicht erforderl. bei Angehörigen der “Anwerbegeneration” und bei Personen, bei denen Spracherwerb trotz ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen nicht möglich oder dauerhaft wesentlich erschwert ist
- Kein Ausschlussgrund
 - Vorliegen eines besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 AufenthG (Terrorismus, Verfassungsfeindlichkeit etc.)
 - Gleichzeitiges Verheiratetsein mit mehreren Ehegatt.innen
 - Missachtung der Gleichberechtigung von Mann und Frau (konkr. Verhalten)
 - Bei tatsächlichen Anhaltspunkten, dass Bestrebungen verfolgt oder unterstützt werden/wurden, die gegen die FDGO, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden
 - Ggf. Glaubhaftmachung erforderlich, dass sich von früherer Verfolgung oder Unterstützung von Bestrebungen abgewandt wurde
- Aushändigung der Einbürgerungsurkunde
 - Wirksamkeitsvoraussetzung für Einbürgerung
 - Aushändigung bei öffentlicher Einbürgerungsfeier
 - Vor Aushändigung feierliches Bekenntnis (nicht erforderl. bei Handlungsfähigkeit, z.B. Kinder unter 16 Jahren)